

Vorlage

Nr.:

VO/2017/2270-02

Federführend:
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 19.09.2017

Beteiligt:

Verfasser: Berlin, Sylvia

Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und dem "TiL" e.V. zur Betreibung des Treff im Lindengarten (TiL)
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2017	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	30.11.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Fördervereinbarung wird beschlossen.

Begründung:

Der Treff im Lindengarten (TiL) hat als Bürgerbegegnungsstätte den „Altstadttreff“ ersetzt. Die räumlichen Rahmenbedingungen haben sich erheblich verbessert. Ziel des Treffs ist es: Bürgerbeteiligung stärken, Miteinander gemeinsam gestalten.

Auch die personellen Rahmenbedingungen konnten verbessert werden. Eine Mitarbeiterin wird über das Programm „Soziale Stadt“ finanziert. Bis Ende 2019 erhält die Mitarbeiterin Unterstützung von einer über das Jobcenter finanzierten Maßnahme. Die Mitarbeiterinnen stehen beratend und unterstützend zur Seite.

Zur Betreibung des TiL hat sich ein Trägerverein gegründet. Dieser hat mit der Hansestadt Wismar, der DSK und dem IJGD e.V. eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, um den verlässlichen Betrieb des TiL zu gewährleisten.

Neben den Personalkosten müssen auch die Sach- und Betriebskosten aufgebracht werden. Dem Ziel, dieses abzusichern, dient die anliegende Fördervereinbarung (Anlage). Die Sach- und Betriebskosten belaufen sich auf ca.13.500 € (Anlage).

Der Verein kann im Jahr 2018 aus sonstigen Einnahmen 2.000 € aufbringen. Dieser Finanzierungsanteil sollte kontinuierlich gesteigert werden und wird im Rahmen der jährlichen Fördermittelabrechnung offengelegt.

Auf Anregung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales wurde in die Fördervereinbarung die jährliche Berichtspflicht des Trägers vor oben genannten Ausschuss aufgenommen. Des weiteren wurde die Laufzeit zunächst auf den 31.12.2018 und die Kündigungsfrist auf 3 Monate verkürzt.

Zwischenzeitlich ist die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt. Der Trägerverein hat die Hinweise zur Satzung aufgegriffen und in einer Mitgliederversammlung eine geänderte Fassung beschlossen (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende

finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	11.500,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.7415900	Auszahlung in Höhe von	11.500,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
---	-----

X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Fördervereinbarung
Kostenplan
Satzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fördervereinbarung

zwischen der Hansestadt Wismar

vertreten

durch den Bürgermeister
Herrn Beyer

und

„TiL“ e.V.

vertreten

durch den Vorstand
Frau Steffan und Herrn Zinner

1. Eine Stadt wird erst lebendig durch die funktionierende Gemeinschaft möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch den Umzug aus der ABC-Straße und den Ausbau bestehender Angebote entwickelt sich der „Treff im Lindengarten“ zu einer Schnittstelle für das nachbarschaftliche Leben und das bürgerschaftliche Engagement in unserer Stadt. Im „Treff im Lindengarten“ können sich Jung und Alt, Alteingesessene und Zugezogene treffen, austauschen und von Gemeinsamkeit geprägte Kleinprojekte durchführen. Damit kann Wismar noch offener und sozialer werden.

Der neue Treff im Lindengarten ist ein Treffpunkt für alle Bürger und bietet seine Räumlichkeiten für Vereine, Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen und Privatpersonen zur Nutzung an im Sinne eines Zentrums für Begegnung, Austausch, Kultur und Soziales. Nicht zuletzt wird das Gesamtimage des Lindengarten als „Grüne Lunge“ im Bereich der Altstadt durch die soziale Nutzung aufgewertet und die vorhandenen Naturraumpotenziale Bürgerinnen und Bürgern vermittelt.

2. (1) Die Finanzierung des Leistungsangebotes wird durch den Verein TiL aus Vermietungen/Verpachtungen und sonstige Einnahmen bestritten.

(2) Die Hansestadt Wismar fördert die Kosten für Miete, Unterhaltung und Betrieb mit bis zu 11.500 € jährlich.

(3) Der Träger berichtet einmal jährlich im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales zur Entwicklung des „TiL“.
3. (1) Die Hansestadt Wismar gewährt die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Förderung ist jährlich 8 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres formal zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar. Bei Nachweis der Unaufschiebbarkeit von Ausgaben und der drohenden Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Vereins TiL können auf schriftlichen Antrag Abschlüsse auf den Förderbetrag geleistet werden.

(2) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) gelten. Insbesondere wird auf die unter Punkt 5 geregelten Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers verwiesen. Vor allem sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, mitzuteilen. Dies gilt auch für die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (USTG)

(3) Die Zuwendung kann neben den in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelten Fällen zurück genommen oder widerrufen werden, falls das Förderziel innerhalb des Vereinbarungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger inhaltlich geändert wird, gefährdet ist oder wegfällt, insbesondere wenn

- a) die Finanzierung der Projektkosten nicht mehr sichergestellt ist,
- b) die Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers eintritt, spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(4) Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Unterlagen ist unter Verwendung eines von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Vordrucks und Vorlage des Sachberichtes und der Originalbelege bei der Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister – Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten, spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

5. (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2018.
Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine Partei bis 3 Monate vor Laufzeitende die Vereinbarung schriftlich kündigt.

Wismar, den

Wismar, den

.....
Bürgermeister

.....
Vorstand TiL

.....
Senator / 1. Stellvertreter des
Bürgermeisters

Dienstsiegel

Miet-, Betriebs- und Verwaltungskostenübersicht TiL (Kalkulation 2017)

Posten	Kosten monatlich	Kosten jährlich
Miete	295,14 €	3.541,68 €
Energie	50,00 €	600,00 €
Gas/Wasser	150,00 €	1.800,00 €
Müllentsorgung	12,50 €	150,00 €
Straßenreinigung	27,50 €	330,00 €
Gehwegreinigung	35,00 €	420,00 €
Winterdienst	15,00 €	180,00 €
Versicherungen	25,00 €	300,00 €
Schornsteinfeger	6,67 €	80,00 €
Wartung technische Anlagen	12,50 €	150,00 €
Zwischensumme 1	334,17 €	4.010,00 €
Verwaltungsaufwand*	331,00 €	3.972,00 €
Grundreinigung Gebäude	100,00 €	1.200,00 €
Telefon/Internet	50,00 €	600,00 €
Bankgebühren	13,00 €	156,00 €
Zwischensumme 2	494,00 €	5.928,00 €
GESAMT	1.123,31 €	13.479,68 €

Basierend auf den aufgeschlüsselten Kosten des Jugendclubs "IGLU" (Zeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2012)
sowie Betriebskostenabrechnung TiL (Zeitraum: 01.04.2016 – 31.12.2016) jeweils zusammengestellt von Frau Bischoff

* = Verwaltungsaufwand IJGD von 4h/Woche nach TVÖD E6

Ohne Grundsteuer

Satzung

"TiL" e.V.

Satzung für den Verein Treff im Lindengarten, Bauhofstr. 17, 23966 Wismar

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TiL" e.V. – im folgenden "Verein" genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wismar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Alten- und Jugendhilfe und die Integration dieser Personen in die Gemeinschaft. Kern und Ausgangspunkt der Aktivitäten ist der Bürgertreff im Lindengarten.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die Schaffung und Förderung von Begegnungsstätten z. B. als Nachbarschafts-, Senioren- oder Jugendtreffs, die der Allgemeinheit im Sinne von Austausch und Miteinander offen stehen. Der Verein behält sich mit der Wahrnehmung seines Hausrechts jedoch vor, Gäste auf Dauer und zeitlich befristet davon ausschließen, insbesondere um die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Dabei sind Aktivitäten extremistischer Gruppen aller Art ausgeschlossen.

(b) die Organisation und Durchführung von Beratungs- und Informationsveranstaltungen zu besonderen Problembereichen wie vorbeugende Gesundheitspflege im Alter, gesunde Ernährung im Alter, Verbraucherschutz, Möglichkeiten der Nutzung ambulanter sozialer und mobiler Dienste für Senioren und hilfsbedürftige Menschen;

(c) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die dazu geeignet sind, für und mit Kindern /Jugendlichen positive Entwicklungsmöglichkeiten in den Wohngebieten zu schaffen;

(d) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer selbst körperlich und geistig aktiv werden, z.B. Gymnastikkurse, Krabbelgruppen, Sprachkurse, gemeinsames Kochen, Pflanzpatenschaften im angrenzenden Lindengarten, Bastelstunden, Besuch öffentlicher Einrichtungen wie Bäder, Saunen, Sportstätten u.ä.;

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus Untervermietung, öffentliche Fördermittel und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. Zweckgebundenen Mitteln.

Der Vorstand berichtet regelmäßig über Einnahmen, Ausgaben und finanzwirksame Projekte. Darüber hinaus ist einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr für Gründungsmitglieder in Höhe von 10 € pro Person. Der an den Verein jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird zunächst auf 5€ pro Person festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrags kann in der Mitgliederversammlung an aktuelle Umstände angepasst werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahre oder jede juristische Person werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Fassung von Beschlüssen zur Satzung, zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins
- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. E-Mail-Adresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht zur Haushaltslage,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

einmal jährlich:

- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer

alle 2 Jahre:

- Wahl des Vorstands,

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung auf eine höhere ungerade Zahl beschließen. Dem Vorstand müssen mindestens angehören:

- Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Ein Vorstandsmitglied kann zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen, der (die) die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes führt. Die Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung erlassen wird.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Mitglieder nach Ziffer 1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

Durch die Jahresmitgliederversammlung ist sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die

Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Wismar zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke mit Bezug zum Lindengarten. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.